

## **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)**

(Einzelplan 12)

### **3 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur will anstelle von Gemeinden 7,2 Mio. Euro für einen neuen Autobahnanschluss zahlen**

(Kapitel 1201)

#### **3.0**

*Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen plant eine neue Autobahnanschlussstelle. Mit ihr wollen zwei Gemeinden einen Gewerbepark an das überregionale Straßennetz anbinden. Das BMVI will 7,2 Mio. Euro für diese Anschlussstelle ausgeben, obgleich die Gemeinden eine vollständige Kostenübernahme zugesagt hatten.*

#### **3.1**

Der Bund trägt die Ausgaben für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Bundesfernstraßen. Die Straßenbauverwaltungen der Länder nehmen derzeit im Auftrag des Bundes diese Aufgaben wahr. Bis Anfang 2021 soll eine neu zu gründende Verkehrsinfrastrukturgesellschaft diese Aufgaben für Bundesautobahnen und einige Bundesstraßen übernehmen.

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung plant den Bau einer Anschlussstelle Riester Damm an die Bundesautobahn A 1. Diese soll drei Kilometer südlich der bestehenden Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden entstehen. Die zusätzliche Anschlussstelle soll einen Gewerbepark verkehrlich optimal anbinden. Eine solche Anbindung soll Unternehmen veranlassen, den Gewerbepark als Standort zu wählen. Sie soll so die Vermarktungschancen der Betreibergesellschaft des Gewerbeparks verbessern. Gesellschafter der Betreibergesellschaft sind neben einem Bauunternehmen auch vier Gemeinden.

Der Bundesrechnungshof prüfte die geplante Anschlussstelle Riester Damm im Jahr 2017. Er stellte fest, dass zwei Gemeinden seit dem Jahr 1997 in ihren Flä-

chennutzungsplänen (Bauleitplanung) den Gewerbepark ausweisen wollten. Der Gewerbepark würde zusätzlichen Verkehr verursachen. Deswegen müsse das überörtliche Straßennetz angepasst und ergänzt werden. Die Straßenbauverwaltung wies die Gemeinden im Jahr 1998 darauf hin, dass das BMVI neue Anschlussstellen sehr restriktiv behandle. Deshalb könne dafür keine Genehmigung des BMVI in Aussicht gestellt werden. Der Verkehr müsse über die vorhandene Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden bewältigt werden. Die Gemeinden hätten wegen ihrer Bauleitplanung alle Kosten für den Um- und Ausbau zu übernehmen. Die Gemeinden verpflichteten sich daraufhin vertraglich, alle aufgrund des Gewerbeparks erforderlichen überörtlichen verkehrlichen Maßnahmen zu finanzieren. Hierzu schlossen die Straßenbauverwaltung und die Gemeinden im Jahr 2002 eine schriftliche Vereinbarung. Die schriftliche Vereinbarung gilt auch im Verhältnis der Gemeinden zum Bund. Die Straßenbauverwaltung stimmte daraufhin der Änderung der Flächennutzungspläne zu. Nach der Vereinbarung waren die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden und die Landesstraße 76 auszubauen. Alternativ sah sie, vorbehaltlich der Zustimmung des BMVI, eine zusätzliche Anschlussstelle Riester Damm vor. Gemäß § 7 der Vereinbarung ist das Ausbaukonzept bei wesentlichen Änderungen des Verkehrsaufkommens zu überprüfen. Den Nachweis wesentlicher Änderungen müssen die Gemeinden erbringen.

Im April 2013 legte die Straßenbauverwaltung dem BMVI einen Antrag des Landkreises für eine neue Anschlussstelle Riester Damm vor. Die bisherige Gemeindestraße „Riester Damm“ sollte als Kreisstraße ausgebaut und mit der A 1 verknüpft werden. Die Kosten seien nach dem Bundesfernstraßengesetz zwischen Bund und Landkreis zu teilen. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 zwischen den Gemeinden und der Straßenbauverwaltung erwähnten Landkreis und Straßenbauverwaltung nicht. Das BMVI stimmte der Kostenbeteiligung des Bundes grundsätzlich zu. Anfang 2017 legte die Straßenbauverwaltung dem BMVI die Planung für die neue Anschlussstelle zur Zustimmung vor. Der Bund soll danach 7,2 Mio. Euro tragen.

### **3.2**

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass die Straßenbauverwaltung den Bund nicht über die Vereinbarung informierte. Das BMVI hätte einer Kostenbetei-

ligung des Bundes an der neuen Anschlussstelle nicht zustimmen dürfen. Denn gemäß § 34 Bundeshaushaltsordnung dürfen Ausgaben nur soweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Gemeinden haben sich verpflichtet, alle aufgrund des Gewerbeparks erforderlichen verkehrlichen Maßnahmen zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof hat das BMVI aufgefordert, der Entwurfsplanung für die neue Anschlussstelle erst zuzustimmen, wenn die Gemeinden die Kosten übernehmen.

### 3.3

Das BMVI hat erwidert, ein neues Gewerbegebiet mit zusätzlichen Verkehrsströmen verpflichte die Initiatoren nicht, eine Anschlussstelle zu finanzieren. Auch die 2002 geschlossene Vereinbarung verpflichte die Gemeinden dazu nicht. Die Vereinbarung regle den Anschluss des Gewerbeparks an die Landesstraße 76 und den Ausbau der Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden. Sie stelle eine neue Anschlussstelle nur vage als Alternative zum sehr detailliert beschriebenen Umbau der vorhandenen Anschlussstelle dar. Das BMVI leite daraus ab, dass der Bau der zusätzlichen Anschlussstelle nicht Bestandteil der Vereinbarung sein sollte. Er sei nur nachrichtlich aufgenommen worden. Außerdem konnten die detaillierten Planungen der Vereinbarung nicht umgesetzt werden. Denn sie hätten nicht die erforderliche Verkehrsqualität erreicht. Stattdessen wurden eigenständige Planungen für die neue Anschlussstelle Riester Damm aufgenommen. Die Kostentragung richte sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz.

Das BMVI hat auch mitgeteilt, die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region stelle zusätzliche Anforderungen an die Infrastruktur. Durch eine Neuordnung des Straßennetzes seien wesentliche Grundlagen der Vereinbarung entfallen. Der „Riester Damm“ werde bereits jetzt für den überörtlichen Verkehr genutzt. Die Fernverkehrsbedeutung sei in dem Antrag für die neue Anschlussstelle Riester Damm ausführlich beschrieben und vom BMVI bestätigt worden.

### 3.4

Der Bundesrechnungshof hält die Argumente des BMVI nicht für überzeugend. Die Anschlussstelle dient vorrangig der Attraktivität des Gewerbeparks. Verkehr

soll durch sie erst entstehen, wenn sich Unternehmen wegen der guten Anbindung im Gewerbepark niederlassen. Der Bundesrechnungshof sieht keinen Bedarf, die Interessen einer Betreibergesellschaft mit Bundesmitteln auf diese Weise zu fördern.

Die Gemeinden hatten sich zudem vertraglich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Anpassung des Verkehrsnetzes zu übernehmen. Im Gegenzug stimmte die Straßenbauverwaltung den Flächennutzungsplänen mit dem Gewerbepark zu. Die Vereinbarung erwähnt unter der Überschrift „Erforderliche Baumaßnahmen“, dass die neue Anschlussstelle möglich ist. Die Verpflichtung der Gemeinden, sämtliche Baukosten zu übernehmen, erstreckt die Vereinbarung ausdrücklich auch auf die neue Anschlussstelle. Wie ausführlich diese beschrieben ist, ist nicht relevant.

Der Bund muss selbst dann nicht die Kosten tragen, wenn die bisherigen Planungen nicht für das Verkehrsaufkommen ausreichen. Denn in diesem Fall greift § 7 der Vereinbarung. Danach ist das Ausbaukonzept bei wesentlichen Änderungen des Verkehrsaufkommens zu überprüfen. Nachweisen müssten einen solchen Überprüfungsbedarf die Gemeinden. Sie führten einen solchen Nachweis nicht.

Die vom BMVI erwähnte Neuordnung des Straßennetzes war schon immer Bestandteil der Bauleitplanung. Deshalb können durch sie auch nicht die wesentlichen Grundlagen der Vereinbarung entfallen. Die Straße Riester Damm verbindet nur kleinere Siedlungen und ist für den Fernverkehr nicht geeignet. Der Fernverkehr nutzt andere, geeignetere Straßen und erreicht über die Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden die A 1.

Die Gemeinden müssen daher die Kosten für den Bau der zusätzlichen Anschlussstelle vollständig übernehmen.